

Allgemeine Beförderungsbedingungen der Rheinfähre Niederheimbach-Lorch

§ 1 Geltungsbereich

Die allgemeinen Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderung und den Aufenthalt auf den Fährschiffen und auf dem Betriebsgelände in Niederheimbach und Lorch (Fährrampen und Stellfläche) bzw. bei Einsatz der Fähren an anderen Fährstellen ebenfalls dort. Die STVO gilt innerhalb des gesamten Fährbetriebsgeländes und auf den Fährschiffen; den gesonderten örtlichen Verkehrsverhältnissen ist gemäß der Beschilderung und den Anweisungen des Fährpersonals Folge zu leisten.

§ 2 Erweiterung

1. Die aktuelle Fährenbetriebsverordnung (FäV) ist Teil der allgemeinen Beförderungsbedingungen.

§ 3 Beförderungsvertrag

1. Mit dem Betreten oder Befahren des Fährschiffes kommt der Beförderungsvertrag zustande, der den Fährebetrieb „Rheinfähre Niederheimbach-Lorch“ zur ordnungsgemäßen Beförderung und den Fahrgast zur Zahlung des Fahrpreises und zur Beachtung der Beförderungsbestimmungen verpflichtet.

2. Von der Beförderung sind ausgeschlossen:

2.1. Personen, von denen eine Gefährdung des Fähr- und Schifffahrtsbetriebes, des Transportes oder eine Belästigung der übrigen Fahrgäste oder des Fährpersonals bzw. der Ordnung des Betriebes zu befürchten ist.

2.2. Fahrzeuge, die infolge Bauart, Gewicht, Beladung oder Zustand geeignet sind, die Fähre, ihre Ladung, die auf der Fähre befindlichen Personen zu gefährden oder in unzumutbarer Weise zu belästigen;

2.3. gemäß Randnummer 10100 der Anlage B zur Anlage 1 der Gefahrgutverordnung Binnenschifffahrt werden nur die Freimengen von gefährlichen Gütern der Klassen 2, 3, 4.1, 4.2, 4.3, 5.1, 5.2, 6.1, 6.2, 8, 9 des ADNR auf Straßenfahrzeugen befördert.

Der Fahrer, auf dessen Fahrzeug sich Gefahrgut befindet, ist verpflichtet das Fährpersonal vor Befahren der Fähre hiervon in Kenntnis zu setzen.

3. Der Fahrgast hat die ständige Vorsicht und die gegenseitige Rücksicht zu beachten, die mit der Benutzung einer Fähre notwendig verbunden sind. Behinderte Personen müssen, falls erforderlich, einen zuverlässigen Begleiter haben. Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr werden nur in Begleitung Erwachsener befördert. Kinder sind grundsätzlich von ihren Begleitpersonen zu beaufsichtigen.

4. Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht.

§ 4 Schiffsführer/Fährführer

Der Schiffsführer/Fährführer übt das Hausrecht aus; alle an Bord befindlichen Personen sind verpflichtet, seine betriebsbedingten Weisungen und die Weisungen der von ihm Beauftragten zu befolgen.

§ 5 Fahrpläne

Die Fahrtzeiten werden öffentlich bekannt gemacht und auf dem Fährschiff sowie an den Landstellen ausgehängt. Der Fährbetrieb haftet nicht für Schäden, die durch Verspätung oder Fahrtausfälle verursacht werden. Der Fährbetrieb behält sich vor, bei Bedarf das Angebot unter Aufhebung des Fahrplanes oder der Fahrtzeiten durch zusätzliche Fahrten zu erweitern bzw. einzuschränken.

§ 6 Fahrpreise

1. Die Fahrpreise werden nach den geltenden Bestimmungen festgesetzt und öffentlich bekannt gegeben. Sie gelten während der täglichen normalen Betriebszeit.
2. Der Fahrpreis ist in Euro und bar zu entrichten.
3. Das Fahrgeld ist nach Möglichkeit abgezählt bereitzuhalten. Das Fährpersonal ist nicht verpflichtet, Ein- und Zwei-Cent-Stücke im Betrag von mehr als zehn Cent oder erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen.
4. Kinder bis zum vollendeten fünften Lebensjahr in Begleitung Erwachsener werden unentgeltlich befördert. Kinder vom sechsten bis zum vollendeten dreizehnten Lebensjahr zahlen den Kindertarif.
5. Der Fahrpreis bei Personenkraftwagen, Motorrädern und Nutzfahrzeugen gilt für das Fahrzeug, der dazugehörige Fahrzeugführer ist frei.
6. Die durch das Schwerbehinderten-Gesetz begründete Pflicht zur unentgeltlichen Personenbeförderung im Fährverkehr erstreckt sich nicht auf die Beförderung von Fahrrädern, Krafträdern und Kraftwagen der durch das Gesetz begünstigten Behinderten. Der Behinderte ist verpflichtet seinen Schwerbehindertenausweis und die gültige (Wert)Marke des Versorgungsamtes unverzüglich unaufgefordert vorzuzeigen. Eine spätere Reklamation bzw. Erstattung des Fahrpreises ist nicht möglich.

§ 7 Fahrausweise

1. Die Fahrgäste sind verpflichtet, für sich selbst und für die von ihnen mitgeführten Fahrzeuge, Fahrzeuginsassen, Begleitpersonen, Tiere oder Sonstiges sofort nach Befahren oder Betreten des Fährschiffes Fahrausweise zu erwerben. Fahrzeugführer haben den Fahrpreis vor dem Verlassen des Fahrzeuges zu entrichten.
2. Beim Lösen der Fahrausweise sind die für die Berechnung des Fahrpreises maßgebenden Einzelheiten unaufgefordert anzugeben; das Fährpersonal ist berechtigt, diese Angaben nachzuprüfen.
3. Die Fahrausweise sind bis zum Verlassen des Fährgebietes aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.
4. Fahrgäste, die ohne gültigen Fahrausweis angetroffen werden, nicht bereit oder in der Lage sind, diesen vorzuweisen, haben zusätzlich zum Tarifpreis ein erhöhtes Beförderungsentgelt von 40,00 Euro pro Person und Fahrzeug zu entrichten wenn der Tarif nichts anderes ausweist.
Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.
5. Wochenkarten gelten immer für eine Kalenderwoche von Montag bis Samstag für jeweils täglich eine Hin- und eine Rückfahrt. Es besteht kein Anspruch auf Erstattung nicht genutzter Fahrten. Wochenkarten sind nicht übertragbar und sind unaufgefordert vorzuzeigen.

6. Monatskarten gelten immer für einen Kalendermonat für täglich eine Hin- und Rückfahrt. Es besteht kein Anspruch auf Erstattung nicht genutzter Fahrten. Monatskarten sind nicht übertragbar und sind unaufgefordert vorzuzeigen.

7. Jahreskarten gelten immer für ein Kalenderjahr für täglich eine Hin- und Rückfahrt. Es besteht kein Anspruch auf Erstattung nicht genutzter Fahrten. Inhaber von Jahreskarten haben diese zur Kontrolle unaufgefordert vorzuzeigen. Jahreskarten sind nicht übertragbar.

8. Es gelten nur die Dauerkarten (Zehner-, Wochen-, Monats- u. Jahreskarten) der Rheinfähre Niederheimbach-Lorch.

§ 8 Einweisen der Fahrzeuge

1. Die Fahrzeuge befahren das Fährschiff grundsätzlich erst nach vollständigem Entladen der Fähre bzw. nach Aufforderung durch das Fährpersonal.

2. Fahrzeuge im Sinne des § 35 der Straßenverkehrsordnung haben Vorrang.

3. Absatz 1 gilt nicht, wenn Fahrzeuge aus betriebstechnischen Gründen, insbesondere zur gleichmäßigen Belastung und optimalen Beladung des Schiffes, vom Fährpersonal eingewiesen werden.

4. Die vom Fährpersonal zugewiesenen Stellplätze sind einzuhalten. Dies gilt für alle Fahrgäste, Fahrzeuge, auch für Zweiräder, Handwagen, Kinderwagen etc.

5. Zur Sicherstellung eines sicheren und zügigen Ladeablaufes sind nachstehende Grundsätze von den Fahrzeugführern zu beachten:
Langsam ein- und ausfahren (max. 10 km/h), Beschilderung und Anweisungen des Fährpersonals genau beachten, am zugewiesenen Stellplatz Motor abstellen, Gang einlegen, Handbremse anziehen, Licht ausschalten, Fahrpreis vor Verlassen des Fahrzeugs entrichten. Der Fahrzeugführer hat bei seinem Fahrzeug zu bleiben. Für Beschädigungen beim Auf- und Abfahren, auch beim Einweisen, ist jeder Fahrzeugführer selbst verantwortlich.

§ 9 Fahrzeuge

1. Fahrzeuge sind sicher aufzustellen und, falls erforderlich, an den Rädern zu verkeilen oder mit Hemmschuhen zu versehen. Bei Kraftfahrzeugen ist die Handbremse anzuziehen, ein Gang einzulegen, das Licht auszuschalten und beim Verlassen des Fahrzeuges der Zündschlüssel abzuziehen und ggf. das Fahrzeug zu verschließen.

2. Zweiräder sind gegen Umfallen zu sichern, ggf. während der Überfahrt festzuhalten, wenn eine ausreichende Standsicherheit nicht gewährleistet ist. Dabei ist besonders zu beachten, dass durch Wellengang und Schlingerbewegungen der Fähre Zweiräder besonders abgesichert sein müssen.

3. Das Betanken von Kraftfahrzeugen auf dem Fahrdeck ist verboten.

4. Das Fahrdeck ist kein überwachter Parkplatz.

§ 10 Kinderwagen, Handgepäck, Traglasten, Tiere und sonstige Güter

1. Kinderwagen und Handgepäck werden nach Tarif berechnet.
2. Sonstige Traglasten, Kisten, Körbe, Handwagen, Gatter und dergleichen werden nach Tarif befördert, wenn sie sich für die Beförderung eignen und eine Beschädigung, Verschmutzung oder Belästigung von Fähre, Fährpersonal und Fahrgästen ausgeschlossen ist.
3. Werden Güter bis 2 kg ohne Begleitpersonen verladen, so ist ein Botentarif (entspricht der Einzelfahrt eines Erwachsenen) zu entrichten und an der Anlegestelle muss eine geeignete Person zum Entladen bereitstehen. Eine Haftung ist ausgeschlossen.
4. Hunde und sonstige Tiere sind an kurzer Leine zu führen und ggf. mit Maulkorb zu versehen. Huftiere werden nur in dafür geeigneten Transportmitteln befördert. Der Tierhalter haftet grundsätzlich für alle evtl. Schäden und Verschmutzungen die sein Tier verursacht.
5. Güter müssen so verladen werden, dass sie die Fahrgäste, das Fährpersonal und die Fähre nicht gefährden, beschädigen, verschmutzen oder belästigen. Für evtl. Schäden haftet der Auftraggeber des Gütertransportes.

§ 11 Ordnungsvorschriften

1. Die Fahrgäste und die Benutzer der Landestellen müssen sich so verhalten, dass sie die Sicherheit des Schiffs- und Fährverkehrs und die Ordnung an Bord sowie an den Landestellen nicht beeinträchtigen. Um die gefahrlose Benutzung des Fährschiffs zu gewährleisten, dürfen die Fahrgäste zum Ein- und Aussteigen nur die dazu bestimmten Ein- und Ausgänge, Landebrücken, Landestege und Landeklappen, Zugänge und Treppen benutzen; kein Fahrgast darf ein- oder aussteigen bevor der Fährführer oder sein Beauftragter die Erlaubnis hierzu erteilt hat. Die Fahrgäste müssen, unbeschadet der Weisungsbefugnis des Fährführers auch die Weisung der für die Landestellen verantwortlichen Personen befolgen.
2. Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt den Begleitern.
3. Verunreinigungen sind zu vermeiden; für ihre Beseitigung wird ein vom Reinigungsaufwand abhängiges Entgelt erhoben, in schweren Fällen werden auch eventuelle Ausfallzeiten in Rechnung gestellt.
4. Auf dem Fahrdeck und in allen Räumen ist das Rauchen und die Verwendung von offenen Feuer verboten.
5. Auf den Bänken ist Knien oder Stehen untersagt. Aufbauten und Schranken dürfen nicht bestiegen oder als Sitz benutzt werden.
6. An den Anlegestellen ist vor dem Betreten der Fähre zu warten, bis diese entladen ist. Ein Sicherheitsabstand von Rampenwagen, Draht, Kette, Tau ist zu wahren. Dem die Fähre verlassenden Verkehr ist ausreichend Platz einzuräumen. Beim Verlassen der Fähre ist Kraftfahrzeugen Vorrang einzuräumen.

§ 12 Haftung

1. Fahrgäste haften für alle Schäden, die sie schuldhaft oder fahrlässig verursachen.
2. Der Fährbetrieb haftet im Rahmen der Allg. und besonderen Versicherungsbedingungen für Personen- und Sachschäden, die einem Fahrgast durch das Fährpersonal in Ausführung der Dienstverrichtungen vorsätzlich oder grob fahrlässig zugefügt werden; diese Schäden sind dem Fährführer unverzüglich vor dem Verlassen des Fähre zu melden.
3. Der Fährbetrieb haftet nicht für Schäden, die durch Witterungseinflüsse, Betriebsstörungen, Streik oder höhere Gewalt verursacht werden.
4. Der Fährbetrieb haftet nicht für Schäden, die von Fahrgästen und Nutzern der Landestellen fahrlässig oder schuldhaft selbst verursacht werden.
5. Die Landestellen und Fährzufahrten sind keine öffentlichen Verkehrswege, sondern Betriebsgelände des Fährbetriebs. Der Fährverkehr hat grundsätzlich Vorrang. Der Fährtrieb übt das Hausrecht aus, den Anweisungen des Fährpersonals, der für die Landestellen verantwortlichen Personen und der Beschilderung ist unbedingt Folge zu leisten.
6. Die Nutzung des Betriebsgeländes der Rheinfähre Niederheimbach-Lorch geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr.
7. Etwaige Ersatzansprüche richten Sie bitte an Rheinfähre Niederheimbach-Lorch, Inh. Michael Schnaas, Rheinstr. 57, 55413 Niederheimbach.

Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen, soweit nicht ein Fall der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit vorliegt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Bestimmungen treten am Tage ihrer Bekanntgabe in Kraft. Die Bekanntgabe erfolgt durch Aushang.

§ 14 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Bingen a.Rhein
Niederheimbach, den 21.02.2013

Rheinfähre Niederheimbach-Lorch
Michael Schnaas
Rheinstr.
55413 Niederheimbach

Betriebsvorschriften
FÄHRENBETRIEBSVERORDNUNG (FäV / Auszug) 1995

§ 1 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung ist 1 Fähre:
ein Wasserfahrzeug, das dem Übersetzverkehr von einem Ufer zum anderen dient und von der Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde als Fähre behandelt wird,

2. Fährinhaber:
der für den Betrieb und die Unterhaltung der Fähre verantwortliche Fährberechtigte oder Pächter der Fährberechtigung,

3. Fährführer:
der für die Führung einer Fähre sowie für den Verkehr auf der Fähre Verantwortliche,
4. Fährpersonal:

der Fährführer, die sonstigen Besatzungsmitglieder und der vom Fährinhaber mit der Verkehrsregelung auf der Fähre oder an der Anlegestelle zusätzlich Beauftragte,

5. Anlegestelle:
Anlagen und Einrichtungen am Ufer zum An- und Ablegen der Fähre,

6. Aufsichtsbehörde:
das örtlich zuständige Wasser- und Schifffahrtsamt.

§ 2 Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt

1. den Betrieb und die Aufsicht über die Fähren auf den Bundeswasserstraßen der Zonen 2 bis 4 nach den Anlagen 1 und 3 der Binnenschiffs-Untersuchungsordnung vom 17. März 1988 (BGBl.I S.238), die zuletzt durch die Verordnung vom 27. Mai 1993 (BGBl.I S.741) geändert worden ist, in ihrer jeweils geltenden Fassung,

2. das Verhalten des Fährpersonals, der Fährbenutzer an Bord und an den Anlegestellen.

§ 3 Ausnahmen vom Anwendungsbereich

Diese Verordnung ist nicht anzuwenden auf Fähren

1. der Bundeswehr,
2. des Bundesgrenzschutzes,
3. der Bereitschaftspolizeien der Länder,
4. des Zivil- und Katastrophenschutzes,
5. der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, die nicht im öffentlichen Verkehr verwendet werden; für die übrigen Fähren der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung gelten die §§ 4, 5 und 6 nicht,
6. der deutsch-luxemburgischen Grenzstrecke der Mosel.

§ 4 Fähraufsicht

(1) Der Fährbetrieb wird mindestens alle zweieinhalb Jahre von der Aufsichtsbehörde überprüft.

Dazu ist die Fähre betriebsbereit, gereinigt und unbeladen vorzuführen. Unbeschadet des § 6 Abs. 2 des Binnenschiffahrtsgesetzes ist der Fährinhaber oder der Fährführer verpflichtet, auf Verlangen der Aufsichtsbehörde die zur Überprüfung notwendigen Probefahrten auszuführen oder solche Fahrten zu dulden. Die Aufsichtsbehörde stellt für jede Fähre, die von Deutschland aus betrieben wird, ein Fährprüfungsbuch nach dem Muster der Anlage in doppelter Ausfertigung aus, in dem das Ergebnis der Überprüfungen vermerkt wird. Der Fährinhaber ist verpflichtet, die in das Fährprüfungsbuch eingetragenen Mängel innerhalb des von der Aufsichtsbehörde dort festgesetzten Zeitraums zu beseitigen.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann den Fährbetrieb auch außerhalb der Prüfungen nach Absatz 1 jederzeit überprüfen und die Vorlage des Fährprüfungsbuches verlangen.

§ 5 Fahrpläne

(1) Fährinhaber, deren Fähren nach einem festen Fahrplan verkehren, haben diesen vor Eröffnung des Fährbetriebes der Aufsichtsbehörde mitzuteilen. Fahrplanänderungen müssen der Aufsichtsbehörde vor deren Inkrafttreten mitgeteilt werden.

(2) Der Fährinhaber muss den Fahrplan durch Aushang an den Anlegestellen und auf der Fähre bekanntmachen.

§ 6 Anlegestellen

Der Fährinhaber und der Fährführer dürfen den Fährbetrieb nur von Anlegestellen aus durchführen oder durchführen lassen, die von der Aufsichtsbehörde zur Benutzung durch Fähren zugelassen sind oder als zugelassen gelten.

§ 7 Sicherheit und Ordnung an Bord

(1) Der Fährführer hat dafür zu sorgen, dass die Tragfähigkeit der Fähre und die höchstzulässige Personenzahl nicht überschritten werden. Hierfür kann er sich vom Fahrzeugführer das Gewicht der Fahrzeuge und der Ladung sowie deren Abmessungen vor der Auffahrt auf die Fähre nachweisen lassen.

(2) Der Fährführer hat dafür zu sorgen, dass Personen, Fahrzeuge, Tiere und sonstige Güter auf der Fähre so verteilt sind, dass Stabilität und Betrieb der Fähre sowie die Sicherheit der an Bord befindlichen Personen nicht gefährdet und der Zugang zu den dem Zu- und Abgang dienenden Einrichtungen nicht behindert werden. Er hat insbesondere dafür zu sorgen, dass die Fahrzeuge auf der Fähre so verteilt und abgestellt werden, dass jederzeit ein Aus- oder Einsteigen der Fahrzeuginsassen unbehindert und gefahrlos erfolgen kann. Fahrstreifen auf Fährdecks sind zu markieren, wenn dies aus Stabilitätsgründen notwendig ist, oder wenn mehrere Fahrstreifen nebeneinander liegen.

(3) Der Fährführer hat weiter dafür zu sorgen, dass

1. die Landeklappen vor Beginn der Fahrt soweit wie nötig angehoben werden und gegen unbeabsichtigtes Absenken gesichert sind,
2. vorgeschriebene Absperrvorrichtungen der Fähre während der Fahrt geschlossen sind,
3. nach dem Festlegen der Fähre nur der landseitige Zugang geöffnet ist und dass dieser bei Dunkelheit oder unsichtigem Wetter ausreichend beleuchtet wird.

Nummer 2 gilt für von der Aufsichtsbehörde vorgeschriebene zusätzliche

Absperrvorrichtungen wie Sicherungsbohlen und Absperrketten an Land, entsprechend.

(4) Der Fährführer hat dafür zu sorgen, dass die landseitigen Verschlüsse der Landebrücken oder -stege nur so lange geöffnet sind, wie die Fähre zum Ein- und Aussteigen oder Be- und Entladen an der Landebrücke oder dem Landesteg liegt.

(5) Auf Fähren mit besonderem Fährführerstand und Maschinenraum ist den Fährbenutzern das Betreten dieser Räume untersagt. Der Fährinhaber hat dafür zu sorgen, dass auf der Fähre für jedermann gut lesbar Hinweistafeln angebracht werden, durch die auf das Verbot nach Satz 1 hingewiesen wird.

(6) Der Fährführer hat dafür zu sorgen, dass bei Dunkelheit die für Benutzer der Fähre bestimmten Räume und Decksflächen ausreichend beleuchtet sind. Die Beleuchtung darf die Erkennbarkeit der Bordlichter nicht beeinträchtigen und keine störende Blendwirkung haben.

§ 8 Betreten, Befahren und Verlassen der Fähre

Der Fährführer darf das Betreten, Befahren oder Verlassen der Fähre erst zulassen, nachdem die Fähre ordnungsgemäß an der Anlegestelle festgemacht ist und nachdem er sich davon überzeugt hat, dass das Betreten, Befahren oder Verlassen der Fähre ohne Gefahr möglich ist.

Er kann die Reihenfolge des Zu- und Abgangs regeln.

§ 9 Verhalten der Fährbenutzer

(1) Die Fährbenutzer müssen sich so verhalten, dass sie den Fährbetrieb nicht gefährden und dass andere Personen nicht geschädigt, behindert oder belästigt werden. Sie dürfen die Fähre erst betreten, befahren oder verlassen, wenn ihnen vom Fährpersonal die Erlaubnis erteilt wurde. Die Fährbenutzer müssen die Anordnungen des Fährpersonals befolgen. An Anlegestellen sind die zum Befahren und Halten entsprechend gekennzeichneten Flächen zu benutzen.

(2) Landfahrzeuge sind vom Fahrzeugführer so langsam auf die Fähren zu fahren, dass sie jederzeit angehalten werden können. Bei Fährendecks mit Fahrstreifen hat er diese zu beachten. Kleinkrafträder, Fahrräder und Fahrräder mit Hilfsmotor sind auf Verlangen des Fährpersonals zu schieben.

(3) Nach der Auffahrt hat der Führer eines Kraftfahrzeuges den Motor abzustellen und das Fahrzeug so zu sichern, dass es nicht ins Rollen oder Gleiten kommen kann. Während der Überfahrt hat er die Beleuchtung abzuschalten.

(4) Tiere müssen von der für den Transport verantwortlichen Person so gehalten und verladen werden, dass der Fährbetrieb nicht beeinträchtigt und Fahrgäste nicht gefährdet oder belästigt werden. Kann Satz 1 nicht eingehalten werden, muss der Fährführer eine gesonderte Überfahrt ohne weitere Fahrgäste durchführen. Wenn Tiere befördert werden sollen, die den ordnungsgemäßen Betrieb der Fähre oder an Bord befindliche Personen gefährden können, muss die für den Transport der Tiere verantwortliche Person dies dem Fährpersonal vor dem Betreten oder Befahren der Fähre anzeigen.

(5) Absatz 4 gilt für die Beförderung von Gütern entsprechend.

§ 10 Beförderung gefährlicher Güter

(1) Für die Beförderung gefährlicher Güter gelten auch auf Fähren die dafür erlassenen besonderen Vorschriften.

(2) Abweichend von Anlage B.1 der Anlage 1 der Verordnung zur Inkraftsetzung der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein und der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Mosel vom 21. Dezember 1994 (BGBl. II S. 3830) - ADNR- und abweichend von § 1 Abs. 1 der Gefahrgutverordnung-Binnenschifffahrt vom 21. Dez. 1994 (BGBl. I S. 3971) dürfen mit Fähren gefährliche Güter der Klassen 2, 3, 4.1, 4.2, 4.3, 5.1, 5.2, 6.1, 6.2, 8 und 9 des ADNR auf Straßenfahrzeugen bei gleichzeitiger Anwesenheit von Fahrgästen befördert werden, wenn die Vorschriften der Ausnahme Nr. 20 der Anlage zu § 1 Abs. 2 der Gefahrgut-Ausnahmereverordnung vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 994), die durch die Verordnung vom 24. März 1994 (BGBl. I S. 625) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung eingehalten werden.

(3) Wer als Benutzer einer Fähre gefährliche Güter befördern lassen will, hat dies dem Fährpersonal vor dem Betreten oder Befahren der Fähre anzuzeigen und seine Beförderungspapiere vorzulegen.

§ 11 Ausschluss von Beförderungen

Der Fährführer kann Personen, Tiere oder Gegenstände, von denen eine Gefährdung des Fährbetriebs oder eine erhebliche Belästigung der Fahrgäste zu befürchten ist, von der Beförderung ausschließen. Er kann aus Sicherheitsgründen auch die Beförderung gefährlicher Güter mit Fahrzeugen ablehnen, die Zahl der Fahrzeuge mit gefährlichen Gütern beschränken oder geeignete Auflagen erteilen, insbesondere durch Bestimmung eines Sicherheitsbereiches um das Fahrzeug.

§ 12 Einstellung des Fährverkehrs

Der Fährführer hat den Fährverkehr einzustellen, wenn das Übersetzen mit Gefahr verbunden ist, insbesondere bei Hoch- oder Niedrigwasser, Eis, Sturm oder unsichtigem Wetter.

§ 13 Sicherung der Fähre

Entfernt sich der Fährführer von der Fähre, so hat er diese am Liegeplatz gegen unbefugte Benutzung zu sichern.

§ 14 Aushang von Vorschriften und Anbringen von Hinweistafeln

(1) Der Fährinhaber hat dafür zu sorgen, dass der Wortlaut der §§ 1 bis 15 auf Hinweistafeln für jedermann gut lesbar und zugänglich im Bereich der Fähranlegestelle und auf der Fähre angebracht wird. Im Bereich der Fähranlegestelle muss er zusätzlich gut lesbar auf die zulässige Einzellast der Fähre nach ihrem Fährzeugnis hinweisen. Die Aufsichtsbehörde kann Ausnahmen von den Sätzen 1 und 2 zulassen.

(2) Der Fährinhaber hat zu dulden, dass die Aufsichtsbehörde an der Fähre und an den Anlegestellen Hinweistafeln über die Militärlastklasse anbringt oder anbringen lässt. Er darf diese Hinweistafeln nicht entfernen, verändern oder unkenntlich machen.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 7 Abs. 1 des Binnenschiffahrtsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Fährinhaber

- a) entgegen § 4 Abs. 1 Satz 5 eingetragene Mängel nicht oder nicht rechtzeitig beseitigt,
- b) entgegen § 5 Abs. 1 eine Mitteilung nicht oder nicht rechtzeitig macht,
- c) entgegen § 6 den Fährbetrieb von einer anderen als den dort genannten Anlegestellen aus durchführt oder durchführen lässt,
- d) entgegen § 7 Abs. 5 Satz 2 oder § 14 Abs. 1 Satz 1 nicht dafür sorgt, dass die dort genannten Hinweistafeln angebracht werden, oder
- e) entgegen § 14 Abs. 2 Satz 2 eine Hinweistafel entfernt, verändert oder unkenntlich macht,

2. als Fährführer

- a) entgegen § 6 den Fährbetrieb von einer anderen als den dort genannten Anlegestellen aus durchführt,
- b) einer Vorschrift des § 7 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 bis 4 oder 6 über die Sicherheit an Bord zuwiderhandelt,
- c) entgegen § 8 Satz 1 das Betreten, Befahren oder Verlassen der Fähre zulässt,
- d) entgegen § 12 den Fährverkehr nicht einstellt oder
- e) entgegen § 13 die Fähre gegen unbefugte Benutzung nicht sichert.